



Ihr Zeichen/votre référence
Unser Zeichen/notre référence RPA/Ry/mb

Bern,
Berne, 1. Juli 1985

See- und Flussuferriichtplan für das Teilgebiet der Region Oberland-Ost

Der vorliegende See- und Flussuferriichtplan für das Teilgebiet der Region Oberland-Ost ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 26. Juni 1985 genehmigt worden.

Er ist begleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FUER DAS TEILGEBIET DER REGION OBERLAND-OST

INHALT

1. Teil ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage
2. Das Vorgehen
3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
4. Bedeutung und Wirkung
5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung
6. Die Grundzüge der Landschaft

2. Teil DER RICHTPLAN

Pläne Nr. 1 - 9 und zugehörige Objektblätter

1. Teil

ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für die Region Oberland-Ost wurde im Auftrag des Kantons durch die Region selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten

einerseits die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion, andererseits die durch die Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege im Auftrag des Kantons erarbeiteten Unterlagen. Die Tätigkeit des beauftragten Regionalplaners wurde durch einen Ausschuss mit Vertretern der betroffenen Gemeinden begleitet.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. Gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 98 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Uferschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flussufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m-Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.
- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.
- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg

noch keinen Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe, kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferwegs haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt die Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzusehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Gebiet der Region Oberland-Ost sind in Form von 9 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über ihre Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig:	innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre
mittelfristig:	innerhalb von 5 bis 10 Jahren
langfristig:	in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte (z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist begleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die im Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem begleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen, d.h. Gebiete welche entweder (seeseits) über die Seeverkehrsplanung, oder aber (landseits) über die Orts- und Regionalplanungen zu regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung

der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die Grundlagen der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege zu beachten. Sie haben den Charakter von Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen.

6. Grundzüge der Thuner- und Brienerseeelandschaften

Die folgende Landschaftscharakteristik wurde von der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege verfasst. Sie ist hier ihrer Bedeutung für die Richtplanung und die weiteren Planungsschritte nach SFG wegen aufgeführt.

"Einst dem gleichen Ursee zugehörig, bilden heute die beiden Oberländerseen recht ungleiche Gefährten. Geschlossen und zurückhaltend im Landschaftscharakter der Brienersee, offen und prächtig der Thunersee. Die Ursache des unterschiedlichen Bildes liegt hauptsächlich in den geologisch-tektonischen Strukturen begründet. Während das Längstal des Brienersees ganz in den helvetischen Decken eingebettet ist, durchstösst der Thunersee als Quertal mehrere tektonische Einheiten. Einer wenig gegliederten "Längsküste" am Brienersee steht eine reich gegliederte "Querküste" am Thunersee gegenüber.

Aus Südosten reicht das kristalline Aaremassiv mit seinem Sedimentmantel als imposante Hochgebirgsmauer visuell bis in die Seenlandschaft hinein. Anschliessend ist es die helvetische Deckenzone, die mit ihren Kalkgesteinen das Bild der Uferlandschaft prägt. Am Thunersee wechseln die geologischen Einheiten etwa auf der Höhe von Krattigen zur Sattelzone und anschliessend zur Klippen- und Brecciendecke mit vorwiegen Flyschgestein im Bereich des Sees. Nördlich des Thunersees geht die helvetische Decken-

zone westlich des Sigriswilergrates in die subalpine Molasse über. Im unmittelbaren Bereich der Seen und in deren visuellem Einzugsgebiet sind somit die collinen, montanen, alpinen und nivalen Höhenstufen vorhanden. Das an sich schon reiche Landschaftsbild wird weiter - infolge lokalklimatischer Besonderheiten - durch die besondere Vegetation und Nutzung bereichert.

Die mehrheitlich steil abfallenden Küsten setzen sich an beiden Seen unter dem Wasserspiegel fort, was zu grossen Wassertiefen (Brienzersee 260 m / Thunersee 215 m) führt. Entsprechend schmal sind demzufolge auch die Uferbänke. Durch Aufschüttungen beim Bau von Strassen und Eisenbahn in den letzten 100 Jahren wurden diese noch weiter eingeengt. Als potentielle Fischlaichplätze sind die noch vorhandenen Uferbänke schützenswert. Ausgeprägte Flachwasserzonen vermochten sich einzig in den grossen Deltabereichen zu bilden. Zeugen dieser einst ausgedehnten Naturlandschaften sind u.a. das Naturschutzgebiet Weissenau und das Gwattlischenmoos. Diese für Pflanzen und Tiere äusserst wertvollen Lebensräume gilt es unbedingt zu erhalten.

Der vorwiegend durch die grosse Wassertiefe bedingte oligotrophe (nährstoffarme) Charakter des Brienzer- und Thunersees machen sie zu potentiell edelfischreichen Gewässern. Eine konsequente Anwendung der entsprechenden Gesetze (z.B. Gewässerschutzgesetz, SFG etc.) soll mithelfen, diesen Zustand für unsere Nachwelt zu erhalten, wo immer möglich aber zu verbessern.

Der Brienzersee liegt ganz in der helvetischen Zone. Der rechtsseitige Hang besteht nur aus Kreideschichten und zeigt dadurch eine auffallend gleichmässige Oberflächengestalt. Die zahlreichen Bäche, die mehr oder weniger in der Fallrichtung den Hang entwässern, sind nur wenig einge-

tieft und gliedern die Landschaft kaum. In ihrer gleichmässigen Anordnung verstärken sie den Eindruck der Gleichartigkeit noch. Im Bereich Ringenberg-Goldswil vermögen glaziale Formen das einförmige Bild etwas aufzulockern.

Bachschuttkegel und Hangschutt schaffen eine sanft geböschte Uferzone. Infolge der klimatischen Gunstlage am See und durch das Wirken des ältesten Haslers, dem Föhn, dehnten sich hier einst artenreiche Lindenmischwälder aus. Rodungen für Siedlung und Wirtschaftsflächen haben diese jedoch stark dezimiert. Zwischen Hecken und Wäldchen findet man viele kleinflächige Halbtrockenrasen, welche durch geeignete Pflegemassnahmen zu erhalten sind.

Die Siedlungen drängen sich auf den Schuttkegeln zusammen und vermitteln damit das Bild einer gewachsenen Kulturlandschaft. Entsprechend der schmalen Uferzone und des beherrschenden Steilhanges ist die Nutzung ebenfalls recht regelmässig. Siedlungen, siedlungsnaher "Hofstätten" und ausserhalb liegende Heugüter schufen eine harmonische Uferlandschaft. Darüber folgt der Buchen- und Fichtengürtel. Maiensässe und Mäder liegen in Rodungen und höheren Lagen, hingegen fehlen eigentliche Alpen infolge Platzmangels.

Die schwierigen orographischen Verhältnisse liessen bis heute nur eine bescheidene Verkehrserschliessung zu. Nach Ablösung der Schifffahrt als Hauptverkehrsträger wurden ab etwa 1850 die Strasse und die Bahn in den Ufersaum gelegt. Beide Linien treten in der Landschaft auf weite Strecken auch heute noch als "dienende" und nicht als "herrschende" Elemente auf.

Bis vor wenigen Jahren stellte der linke Brienerseehang trotz innerer Gliederung als Ganzes eine geschlossene Naturlandschaft dar. Die Siedlung Iseltwald liegt als gewachsenes Element auf dem Delta des Mühlbaches und die Gebäude der Giessbach-Hotellerie aus der klassischen Zeit des

Fremdenverkehrs vermochten dieses Bild nicht zu stören. Das Autobahntrasse hat diesen Raum nun verändert.

Der einst zusammenhängende See wurde durch die Aufschüttungen der Lüttschine und des Lombaches getrennt. Es entstand das Bödeli, welches eine selbständige Landschaftseinheit darstellt. Diese aussergewöhnliche Einheit fusst in der symmetrischen Anordnung der bestimmenden Landschaftselemente: der Schuttfächer der Lüttschine im Südosten und jener des Lombachs im Nordwesten; der Därliggrat im Süden und der Harder im Norden.

Das Bödeli ist das am dichtesten besiedelte Gebiet des Oberlandes. Die günstigen Verkehrsverhältnisse, die zentrale Lage im Oberland und die einmalige Aussicht in die Jungfrauregion liessen das ehemalige Fischerdorf Interlaken zu einem weltweiten Begriff in der Touristikbranche werden.

Auf dem Bödeli sind durch Mönche des Klosters Unterseen bereits im 12. Jahrhundert erste Eingriffe in die natürlichen Abflussverhältnisse der Flüsse vorgenommen worden: die Lüttschine wurde in einem Kanal in den Brienersee geleitet und damit der Grundstein zur Einengung der ausgedehnten Naturlandschaft gelegt. Auf die Relikte der ökologisch äusserst wertvollen Flachwasserzonen in der Weissenau wurde bereits eingangs hingewiesen.

Der Thunersee tritt mit seinem Abbiegen nach Nordwesten vom alpinen ins voralpine Gebiet über. Zusammen mit seiner Lage senkrecht zu den Bergzügen ergibt dies eine gesamthaft offene Landschaft. Die Eisriesen des Alpenkammes bilden weiterhin deren Kulisse.

Der oberste Teil des Thunersees ist geprägt durch die steil in den See abfallenden Ufer. Die Siedlungen liegen vorwiegend oberhalb dieser Steilstufe. Als Sonnenterrassen haben sie eine gewisse Bedeutung als Fremdenverkehrsorte erlangt.

Am rechten Ufer stellt das abgeschlossene Gebiet um das Balmholz eine einzigartige Naturlandschaft mit einer artenreichen, wärmeliebenden Flora dar. Der Steinbruch ist als Kalksteinlieferant für die Stadt Bern von kulturhistorischer Bedeutung. Die Uferlandschaft am Fusse der Blume wird durch eine Vielzahl verschiedener Kleinlandschaften charakterisiert. Die klimatische Gunstlage verbunden mit einem sanfteren Relief führt in der Uferzone zu einer intensiven Nutzung. Die südlich anmutende, eigentlich aber standortfremde Vegetation der herrschaftlichen Parkanlagen wie Feigen, Maulbeere, Lorbeer, Magnolien, Libanonzedern uam. sind Kennzeichen der hier gewachsenen Kulturlandschaft und als solche in ihrer Eigenart zu erhalten.

Westlich von Krattigen wird die Landschaft des linken Seeufers durch eiszeitliche rundere und sanftere Formen geprägt. Der wertvolle Boden der Grundmoränen der ehemaligen Simme-, Kander- und Aaregletscher schuf die Voraussetzung für eine intensivere Landwirtschaft.

Spiez als ehemaliger Sitz des Geschlechtes von Bubenberg hat sich dank seiner verkehrstechnisch günstigen Lage zu einem respektablen Dienstleistungszentrum entwickelt. In Einigen zeugt die älteste Kirche des Oberlandes von der frühen Besiedlung des Thunerseeufers. Thun als Endpunkt der ehemaligen Aareschiffahrt und alte Kyburgstadt ist ebenfalls von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Mit der Umleitung der Kander durch die Strättligenmoräne in den Thunersee (1711-14) hat das neu entstandene Kanderdelta eine sekundäre Naturlandschaft hervorgebracht. Als eigenständige Kleinlandschaft tritt es markant aus der Uferlandschaft hervor. Zusammen mit der daran anschließenden Flachwasserzone des Gwattlischenmooses ist es als schützenswerter Lebensraum für Fauna und Flora zu bewahren.

Gesamthaft vermag die gewaltige Kraft der Naturlandschaft über das Relief noch durchzudringen. Die alten Siedlungen und Verkehrswege, teilweise auch noch jene aus dem letzten Jahrhundert, fügen sich harmonisch in die Struktur des Gebietes ein. Meist vermögen sie das herbe Bild der reinen Naturlandschaft sogar in anmutiger Weise zu ergänzen.

Neuere und neueste Siedlungsteile und Siedlungsausdehnungen, Verkehrsträger sowie Industrie- und Touristikbauten stören das Bild im einzelnen auf sehr empfindliche Weise. Weder die einfachen Gestade des Brienersees noch die prächtigen des Thunersees vertragen weitere grössere Eingriffe, wenn der Gesamtcharakter nicht endgültig verloren gehen soll.

Der Einbezug der Uferhänge am Brienersee ist ebenso wichtig für die Erhaltung der Geschlossenheit der Brienerseelandschaft wie die Berücksichtigung der rückwärtigen Gletscherkulisse für den Thunersee. Soweit noch natürliche oder naturnahe Ufersäume vorhanden sind, müssen sie unbedingten Schutz geniessen. Trotz absolut kleinerer Summe an Störelementen verträgt die einfach aufgebaute Brienerseelandschaft wesentlich weniger Eingriffe als der Thunersee, da sie im Gesamtcharakter verletzlicher ist."